



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 2005

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005		Berichtigung der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden; Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374)	609
2122	17. 4. 2005	Verordnung über die Weiterbildungsabschnitte in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und über den Weiterbildungskurs im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ (VO-Weiterbildung-ÖGW)	596
2126	24. 4. 2005	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)	597
2251	19. 4. 2005	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Achten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	610
232	22. 3. 2005	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsvereinbarung)	606
34	9. 5. 2005	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG)	609
820	1. 5. 2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung	609

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2122

**Verordnung
über die Weiterbildungsabschnitte
in Einrichtungen des öffentlichen
Gesundheitswesens
und über den Weiterbildungskurs im Gebiet
„Öffentliches Gesundheitswesen“
(VO-Weiterbildung-ÖGW)**

Vom 17. April 2005

Aufgrund des § 46 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) und Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), wird über die nach den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen abzuleistenden Abschnitte in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und die Kursweiterbildung für öffentliches Gesundheitswesen Folgendes bestimmt:

§ 1

Weiterbildungszeiten

(1) Die praktische Weiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte des öffentlichen Gesundheitswesens beträgt 18 Monate. Davon sind neun Monate bei einer unteren Gesundheitsbehörde abzuleisten.

(2) Die theoretische Weiterbildung im Kurs öffentliches Gesundheitswesen, die in Abschnitten abgeleistet werden kann, umfasst 720 Stunden (sechs Monate). Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme ist erforderlich.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten gemäß § 37 Abs. 1 HeilBerG zur Durchführung der praktischen Weiterbildung in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind ärztlich geleitete Dienststellen und Einrichtungen der Arbeitsschutzverwaltung, der Sozialleistungsträger, der Polizei, der Bundeswehr sowie des Justizvollzugs, insbesondere aber Gesundheitsbehörden des Bundes, des Landes und der Kreise und kreisfreien Städte, die von den Ärztekammern anerkannt sind.

(2) Die theoretische Weiterbildung findet im Kurs für öffentliches Gesundheitswesen an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf statt.

§ 3

Leitung der praktischen Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger durchgeführt.

§ 4

Inhalte der praktischen Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung besteht aus der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten

1. in den Normen, Standards und Verfahren der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung,
2. in der Epidemiologie, der Statistik sowie im Hinblick auf Gesundheitsindikatoren,
3. in der Gesundheitsberichterstattung,
4. in der medizinischen Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der Gesundheitsplanung, Gesundheitssicherung und beim Gesundheitsschutz,
5. in der Umsetzung und Sicherstellung der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes,

6. in der Gewährleistung von Qualitätsmaßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus,
7. im hygienischen Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen,
8. in der Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen,
9. in der Indikationsstellung, der Initiierung und subsidiären Sicherstellung von Gesundheitshilfen für Menschen und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist,
10. in der Beratung, der Vorbeugung, im Monitoring, in der Überwachung und der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung übertragbarer Krankheiten bei Einzelnen und in definierten Bevölkerungsgruppen,
11. in der Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und im Risikomanagement infektiöser Erkrankungen und umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen und Schäden, sowie
12. zur Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen und zur Erstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten.

§ 5

Inhalte der theoretischen Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung in dem Kurs der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in folgenden Bereichen:

1. öffentliche Gesundheitssicherung, europäische Gesundheitssysteme, Recht und Verwaltung (102 Stunden)
2. Management im öffentlichen Gesundheitswesen, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung (96 Stunden)
3. Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung (96 Stunden)
4. Gesundheitsförderung und Prävention, Lebensphasen bezogene zielgruppen- und problemlagenspezifische medizinische Gesundheitshilfen (156 Stunden)
5. Hygiene öffentlicher Einrichtungen, Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umweltmedizin, Gefahren- und Risikomanagement (174 Stunden)
6. medizinische Begutachtungen, Gerichtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie (96 Stunden).

(2) Bei den angegebenen Stunden handelt es sich um Präsenzzeiten (Kontaktstunden), die je Veranstaltungstag nicht mehr als sechs Stunden im Mittel betragen sollen.

(3) Auf die theoretische Weiterbildung kann auf Antrag ein erfolgreich abgeschlossenes Studium „Gesundheitswissenschaften (Public Health)“ bis zu 360 Stunden von den Kammern anerkannt werden, wenn die Vergleichbarkeit der Studieninhalte gegeben ist.

(4) In der praktischen und theoretischen Weiterbildung sind das unterschiedliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Überprüfung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-ÄmArzt) vom 5. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005

(GV. NRW. S. 306), außer Kraft. Eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung und eine bis zum In-Kraft-Treten der Weiterbildungsordnungen für das Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe begonnene Weiterbildung kann bis zum 30. Juni 2007 nach der APO-Amtsarzt abgeschlossen werden. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen der Rechtsverordnung.

Düsseldorf, den 17. April 2005

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2005 S. 596

2126

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)

Vom 24. April 2005

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

1. Abschnitt Ausbildung

§ 1 Aufgaben

Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachpersonen durch Beratung und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen an der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und der Verhütung sowie Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten mit.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Münster, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NW (Landesprüfungsamt), ist die zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die staatliche Anerkennung nach § 3.

§ 3 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung wird an Ausbildungsstätten für Desinfektorinnen und Desinfektoren durchgeführt, die staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren ist staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Biologin, einem Biologen, einer Ärztin, einem Arzt oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation geleitet wird,
2. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach **Anlage 1** verfügt,
3. je Lehrgang für die praktische Ausbildung nach dem Unterrichtsplan über mindestens 20 Ausbildungsplätze unter Anleitung verfügt,

Anlage 1

4. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Unterrichtsplan und in der Lehrgangsordnung nachweist,
5. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Voraussetzungen und
6. über einen Kooperationsvertrag mit einem mikrobiologischen Labor verfügt, das humanpathogene Erreger diagnostiziert.

§ 4

Dauer und Gestaltung der Lehrgänge

(1) Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 130 Stunden. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil von 100 Stunden und einen praktischen Teil von 30 Stunden gemäß Anlage 1.

(2) Der Unterricht wird nach einem von der Leitung der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren auf der Grundlage der Anlage 1 entwickelten Lehrplan erteilt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. einen Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung führen kann und
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 6

Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde,
3. Nachweise der Voraussetzungen nach § 5,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag mit ihrem Lebenslauf über ihre Dienststelle ein. Diese bescheinigt bei der Weitergabe des Zulassungsantrags an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren die Angaben, die sonst nach Absatz 1 Nr. 2 und nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachzuweisen sind, sowie die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte.

2. Abschnitt Prüfung

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Unterlagen nach § 6 sind an das Landesprüfungsamt weiterzuleiten. Den Unterlagen ist ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr an das Landesprüfungsamt beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde. Ist dies aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Ausbildungsstätte abgelegt werden. Über einen entsprechenden Antrag des Prüflings entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer vom Landesprüfungsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Prüfungsvorsitz,
2. der Leitung der Ausbildungsstätte,
3. einer oder einem an der Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor,
4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Lehrkraft.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Landesprüfungsamt bestellt das vorsitzende Mitglied und die Vertretung sowie die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte. Der Prüfungsvorsitz darf nicht an der Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren beteiligt und bei der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beschäftigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Prüfungsvorsitz oder dessen Vertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzes den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zu Beginn der Prüfung vom Prüfungsvorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsvorsitz kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsvorsitz wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Ausbildungsstätte in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Der Prüfungsvorsitz setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte den Zeitpunkt der Prüfung fest. Das Landesprüfungsamt lädt die Prüflinge.

§ 10

Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind im Zusammenhang durchzuführen.

(2) Die praktische und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.

(3) In der praktischen und in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die praktische und die mündliche Prüfung sollen je Prüfling zusammen etwa 30 Minuten dauern.

§ 11

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

2 = gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

3 = befriedigend

eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

4 = ausreichend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

5 = mangelhaft

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

6 = ungenügend

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Die Note für die praktische Prüfung und die Note für die mündliche Prüfung werden addiert und durch die Summe 2 geteilt. Die Note lautet

„sehr gut“

bei einem Zahlenwert von 1 oder 1,5

„gut“

bei einem Zahlenwert von 2 oder 2,5

„befriedigend“

bei einem Zahlenwert von 3 oder 3,5

„ausreichend“

bei einem Zahlenwert von 4.

§ 12

Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 2** aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt.

(5) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Landesprüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesprüfungsamt kann im Falle einer Krankheit auch die Vorlage einer durch einen von ihm benannten Arzt ausgestellten ärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Anlage 2

Anlage 3

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 14 Täuschung

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet das Landesprüfungsamt. Dieses kann je nach Schwere die Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nachträglich bekannt, so kann das Landesprüfungsamt die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen. Das Landesprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin.

3. Abschnitt Fortbildung

§ 16 Fortbildung

(1) Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von regelmäßig drei, höchstens vier Jahren an einer Fortbildung einer der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten teilzunehmen. Der Fortbildungsnachweis ist dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Die Desinfektorinnen und Desinfektoren können die Fortbildung innerhalb von zwei Jahren nachholen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fortbildungszeitraum nicht angerechnet.

(2) Die Fortbildungsveranstaltung dauert drei Tage und besteht aus theoretischem Unterricht und praktischen Unterweisungen. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse unter Einbeziehung umweltmedizinischer, toxikologischer und ökologischer Erkenntnisse.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von der Leitung der Lehranstalt nach dem Muster der

Anlage 4

Anlage 4 bescheinigt.

(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt dem Landesprüfungsamt. Wird der Fortbildungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der nach Absatz 1 festgesetzten Fristen erbracht, entzieht das Landesprüfungsamt die staatliche Anerkennung als Desinfektorin/Desinfektor.

4. Abschnitt Gebühren

§ 17 Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beträgt 700 Euro. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Desinfektorin/Desinfektor beträgt 103 Euro. Die Gebühr für die Registrierung der Fortbildungsnachweise und die Überwachung der Fortbil-

dungspflicht der Desinfektorenausbildung beträgt 20 Euro. Die Gebühr für die Prüfung des Ausbildungsstandes nach § 18 Abs. 3 beträgt 150 Euro. Im Übrigen findet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Abschnitt Staatliche Anerkennung

§ 18

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

(1) Als Desinfektorin oder Desinfektor ist vom Landesprüfungsamt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer die theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und keine Gründe vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

(2) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.

(4) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt.

Anlage 5

5. Abschnitt Übergangsregelung

§ 19

Übergangsregelung

(1) Eine vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung ist nach den bisherigen Vorschriften zu beenden.

(2) Eine in Nordrhein-Westfalen erteilte staatliche Anerkennung als Desinfektorin oder Desinfektor gilt weiter.

§ 20

In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.) vom 14. Juni 2002 (GV. NRW. S. 259) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 2005

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit F i s c h e r

Anlage 1
(zu § 4)**Theoretische Ausbildung*****Grundlagen der Infektionslehre (mind. 22 Stunden)***

- Grundbegriffe der Infektionslehre, Seuchenbekämpfung, Erregerübertragung
- Bakteriologie, Mykologie, Virologie
- Mikrobiologische Diagnostik
- Parasitologie
- Infektionskrankheiten
- Epidemiologie
- Infektiöser Hospitalismus und Infektionsprophylaxe
- Schutzimpfungen
- Versand erregerhaltigen Materials.

Desinfektion und Sterilisation (mind. 38 Stunden)

- Grundbegriffe der Keimzahlminderung
- Chemische, chemisch-physikalische und physikalische Methoden der Desinfektion
- Sterilisationsverfahren
- Prozeß- und Verfahrenskontrollen; Wirksamkeitsprüfungen; Validierung
- Desinfektion bei bestimmten Krankheiten/Maßnahmen bei Isolierung,
- Routinedesinfektion, desinfizierende Reinigung
- Laufende Desinfektion, Schlussdesinfektion,
- Raumdesinfektion
- Durchführung der Händedesinfektion, Desinfektion von Textilien, Wäsche, Bekleidung, Bettendesinfektion, Instrumentendesinfektion, Desinfektion von Ausscheidungen
- Desinfektion in bestimmten Bereichen (z.B. Lebensmittelbereich, Tierhaltung, Krankentransport und Rettungsdienst)
- Badewasserdesinfektion und -aufbereitung
- Trinkwasserdesinfektion und -aufbereitung
- Abfall- und Abwasserdesinfektion
- Hygienepläne.

- 2 -

Schädlingskunde (mind. 12 Stunden)

- Grenzen der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch den Desinfektor
- Vorsichtsmaßnahmen/Betroffenenschutz/Arbeitsschutz
- Art und Lebensweise der wichtigsten Schädlinge
- Mittel und Verfahren der Schädlingsbekämpfung.

Rechtsgrundlagen, Regelwerke, Fachliteratur (mind. 12 Stunden)

- Wichtige Rechtsvorschriften
- Technische Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften
- Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter von RKI, BgVV, UBA u.a.
- Präparatelisten
- Fachzeitschriften, Fachbücher.

Sonstiges (mind. 16 Stunden)

- Aspekte der Umweltverträglichkeit
- Toxikologische Aspekte
- Physikalische Grundbegriffe
- Fachrechnen
- Berufsständische Fragen
- Arbeitsschutz
- Arbeitsmittel/Gerätekunde
- Umgebungsuntersuchungen
- Meßerfordernisse und Meßmethoden
- Erste Hilfe.

Praktische Ausbildung (mind. 30 Stunden)

- Praktische Übungen (Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen)
- Mikrobiologisches Praktikum
- Exkursionen.

Prüfung

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3)

Frau/Herr geboren am
wurde am nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 24. April 2005 (GV. NRW. S. 597) praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend bei der Prüfung in der
(Name der Ausbildungsstätte)

1. als vorsitzendes Mitglied
2. als Mitglied
3. als Mitglied
4. als Mitglied

A. Praktische Prüfung: Note

B. Mündliche Prüfung: Note

C. Gesamtergebnis:

....., den 19....

.....
(Vorsitzende/r)

.....
(Leitung der Ausbildungsstätte)

.....
(Desinfektor/in)

.....
(ärztliche Unterrichtskraft)

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 4)

Die Vorsitzende/
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses bei der

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

Zeugnis

über die Prüfung als Desinfektorin/Desinfektor

Frau/Herr
geboren am in
wohnhaft
hat am vor dem Prüfungsausschuss bei der
die Prüfung als Desinfektor(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 24. April 2005 (GV. NRW. S. 597)

mit der Gesamtnote:

bestanden.

.....
(Ort) (Datum)

Die Vorsitzende/
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 16 Abs. 3)

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

Ort, Datum

Bescheinigung

Frau/Herr..... aus
(Vor- und Zuname) (Wohnort)

hat in der Zeit vom bis

an einer Fortbildung für staatl. geprüfte Desinfektorinnen /Desinfektoren teilgenommen.

Die Leiterin/Der Leiter

.....
(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 18 Abs. 4)

Urkunde

über die staatliche Anerkennung als

Desinfektorin/Desinfektor

Frau/Herr.....
(Vor- und Zuname)

geboren am.....in.....

erhält auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 24. April 2005 (GV. NRW. S. 597) mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als Desinfektorin/Desinfektor.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

(Siegel des Landes-
prüfungsamtes)

232

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Ausführung
des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Finanzierungsvereinbarung)**

Vom 22. März 2005

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 16. März 2005 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsvereinbarung) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. März 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Bundesrepublik Deutschland

– nachstehend „Bund“ genannt –
und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) die nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Kostenerstattungspflicht des Bundes

Der Bund erstattet nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Deutschen Institut für Bautechnik – DIBt – in Ausführung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Artikel 11 Abs. 2, die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 des DIBt-Abkommens genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.

§ 2

Erstattungspflichtige Kosten

(1) Der Bund erstattet unter Beachtung von § 3 dem DIBt die auf Basis der im DIBt eingeführten Kosten-Leistungsrechnung ermittelten Kosten.

(2) Grundlagen der Kosten-Leistungsrechnung sind die tägliche Erfassung der aufgewandten Arbeitszeit für die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten und die in der Anlage 2 genannten Sachkosten.

§ 3

Einnahmen¹

(1) Einnahmen aus der Erteilung europäischer technischer Zulassungen stehen dem Bund für das Jahr 2004 anteilig mit 25 % zu. Für die beiden Folgejahre sinkt dieser Satz um jährlich 5 Prozentpunkte.

(2) Einnahmen aus der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen stehen dem Bund, sofern sie auf europäischen technischen Zulassungen, Zulassungsleitlinien (ETAG) oder auf Beurteilungsgrundlagen für europäische technische Zulassungen ohne Leitlinien (CUAP) beruhen, mit dem Prozentsatz zu, mit dem der Bund an den Gesamtkosten des Instituts beteiligt ist.

(3) Die Einnahmen zugunsten des Bundes mindern dessen jährlich nach § 2 zu leistenden Betrag.

§ 4

Vorauszahlung, Abrechnung

(1) Der Bund leistet auf die Erstattung der Kosten jährlich eine Vorauszahlung in Höhe des Finanzierungsanteiles vom vorvorausgegangenen Jahr. Die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen Raten im Voraus gezahlt.

(2) Das Institut legt dem Bund spätestens jeweils 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Abrechnung der zu erstattenden Kosten vor. In der Abrechnung werden die Kosten mit Bezug auf die Tätigkeiten lt. Anlagen 1 und 2 aufgeschlüsselt aufgeführt.

(3) Mehr- oder Minderbeträge gegenüber den in Vorjahren geleisteten Vorauszahlungen werden mit den ab dem 1. September fälligen Raten der laufenden Vorauszahlung ausgeglichen.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der bisher bestehenden „Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik“.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlins unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung durch die Länder bedarf der einfachen Mehrheit.

Anlage 1

zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung sind der folgenden abschließenden Auflistung zu entnehmen:

Tätigkeiten 1:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung im Auftrag des Bundes in den Gremien der EOTA, wie: Generalversammlung, Exekutiv-Komitee, Technisches Lenkungsgremium, Technische Komitees; dies sind:

- 1a) Vorbereitung der Sitzungen von Gremien der EOTA;
- 1b) Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen, soweit nicht durch Tätigkeiten 2 und 3 erfasst;
- 1c) Abstimmung der Stellungnahmen und Vorschläge mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern

¹ Zu § 3; Bestimmungen über die Einnahmen des Bundes nach § 3 werden für die Folgejahre ab dem 01.01.2007 neu festgelegt. Beratungen zwischen Bund und Ländern sind hierüber bis zum 30.06.2006 aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind auf der Grundlage der vom DIBt vorzulegenden Kosten-Leistungsrechnung neu festzulegen.

sowie interessierten deutschen Kreisen (DIN, Bauwirtschaft usw.), soweit nicht durch Tätigkeiten 2, 3 und 4 erfasst;

- 1d) Teilnahme an den Sitzungen;
- 1e) Nachbereitung der Sitzungen.

Tätigkeiten 2:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung in Gremien der EOTA bei der Erstellung von Zulassungsleitlinien nach Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG; dies sind:

- 2a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Zulassungsleitlinien;
- 2b) Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie den interessierten deutschen Kreisen, z.B. im Rahmen von Sitzungen von Ausschüssen für Grundsatzfragen des DIBt;
- 2c) Abstimmung mit internationalen techn.-wissenschaftlichen Organisationen und Normenorganisationen in Zusammenhang mit Zulassungsleitlinien;
- 2d) Vordiskussionen mit Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten;
- 2e) Beauftragung, Betreuung und Auswertung der Gutachten gemäß Artikel 11 Abs. 2 des DIBt-Abkommens zur Vorbereitung der Zulassungsleitlinien sowie finanzielle Abwicklung und Projektbetreuung;
- 2f) Mitwirkung in Gremien der europäischen Normung (CEN) und der internationalen Normung (ISO), soweit die Normungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit Zulassungsleitlinien stehen und die Mitwirkung zur Erarbeitung der Zulassungsleitlinien erforderlich ist.

Tätigkeiten 3:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung in Gremien der EOTA bei der Erarbeitung von Common Understanding Assessment Procedures (CUAP) für Zulassungen nach Artikel 9 (2) der Richtlinie 98/106/EWG, soweit sie nicht durch die Tätigkeiten 5 erfasst sind; dies sind:

- 3a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für CUAP;
- 3b) Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie den interessierten deutschen Kreisen, z.B. im Rahmen von Sitzungen von Ausschüssen für Grundsatzfragen des DIBt;
- 3c) Abstimmungen mit internationalen techn.-wissenschaftlichen Organisationen und Normenorganisationen in Zusammenhang mit CUAP;
- 3d) Vordiskussionen mit Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten;
- 3e) Beauftragung, Betreuung und Auswertung der Gutachten gemäß Artikel 11 Abs. 2 des DIBt-Abkommens zur Vorbereitung der CUAP sowie finanzielle Abwicklung und Projektbetreuung;
- 3f) Mitwirkung in Gremien der europäischen Normung (CEN) und der internationalen Normung (ISO), soweit die Normungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit CUAP stehen und die Mitwirkung zur Erarbeitung der CUAP erforderlich ist.

Tätigkeiten 4:

Beiträge zum technischen Inhalt von Aufträgen für Zulassungsleitlinien für die Beratung im Ständigen Ausschuss nach der Richtlinie 89/106/EWG (z.B. Anforderungs- und Leistungsstufen oder -klassen)

Tätigkeiten 5:

Mitwirkung bei der Erarbeitung der einvernehmlichen Stellungnahmen der EOTA zu einzelnen Zulassungsanträgen anderer Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG (ohne Zulassungsleitlinien) sowie nach Protokollerklärung Nr. 14 zu Anhang II Nummern 3 und 4 der Richtlinie 89/106/EWG

Dies sind:

- 5a) Prüfung von vorgelegten Prüfplänen;
- 5b) Aufstellung von Bewertungskriterien, Klassifizierung sowie nicht in Grundlagendokumenten, Zulassungsleitlinien oder Normen vorgegeben;
- 5c) Durchsicht der Zulassungsentwürfe von Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten sowie Beauftragung, Betreuung und Auswertung in diesem Zusammenhang erforderlicher Gutachten gemäß Artikel 11 Abs. 2 des DIBt-Abkommens einschließlich finanzieller Abwicklung und Projektbetreuung;
- 5d) Erarbeitung einer deutschen Stellungnahme zu den Zulassungsentwürfen;
- 5e) Abstimmung der Stellungnahme mit den zuständigen deutschen Stellen, z.B. im Rahmen von Sitzungen von Sachverständigenausschüssen des DIBt.

Tätigkeiten 6:

Tätigkeiten, die Übersetzungen, das Führen von Verzeichnissen und das Erteilen von europäischen technischen Zulassungen betreffen; dies sind:

- 6.1 Übersetzungen im Rahmen der Mitwirkung in der EOTA
 - 6.1a) Übersetzung der Unterlagen in obigen Verfahren aus der und in die englische Sprache;
 - 6.1b) Bestätigung der technischen Richtigkeit vorgelegter deutscher Übersetzungen von Zulassungen;
 - 6.1c) Übersetzung des Titels, Geltungsbereichs und wesentlichen Inhalts der fremdsprachlichen europäischen technischen Zulassungen anderer Zulassungsstellen und Mitteilungen an das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemäß 7 Abs. 3 Bauproduktengesetz.
- 6.2 Führung von Verzeichnissen

Führung eines Verzeichnisses aller von den Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten erteilten europäischen technischen Zulassungen nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle gemäß Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 des DIBt-Abkommens.

Anlage 2 zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Erstattungspflichtige Sachkosten i.S. von § 2 der Finanzierungsvereinbarung sind:

- 1. die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach dem Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des DIBt-Abkommens;
- 2. die Kosten, die dem Institut durch Übersetzungsaufträge im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 des DIBt-Abkommens sowie durch mit Zustimmung des Bundes erstattete Gutachten Dritter entstehen;
- 3. der Beitrag des Instituts am Gremium der Zulassungsstellen (EOTA);
- 4. Reisekosten, soweit sie den in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuzurechnen sind.

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Prof. Dr. Wilhelm S ö f k e r

In Vertretung
des Abteilungsleiters
Bauwesen und Städtebau

Berlin, den 24. Juni 2004

FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Wirtschaftsminister
des Landes Baden-Württemberg
Dr. Walter D ö r i n g, MdL

Stuttgart, den 31. März 2004

FÜR DEN FREISTAAT BAYERN

Dr. Günther B e c k s t e i n

FÜR DAS LAND BERLIN

Senatorin für Stadtentwicklung
Ingeborg J u n g e - R e y e r

Berlin, den 1. September 2004

FÜR DAS LAND BRANDENBURG

Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Frank S z y m a n s k i

Potsdam, den 14. Mai 2004

FÜR DIE FREIE HANSESTADT BREMEN

Der Senator
für Bau, Umwelt und Verkehr
Jens E c k h o f f

Bremen, den 28. Oktober 2004

FÜR DIE FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Senator M e t t b a c h
Behörde für Bau und Verkehr

Hamburg, den 10. März 2004

FÜR DAS LAND HESSEN

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Alois R h i e l

Wiesbaden, den 29. März 2004

FÜR DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium
für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
Helmut H o l t e r

Schwerin, den 30. April 2004

FÜR DAS LAND NIEDERSACHSEN

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Dr. Ursula v o n d e r L e y e n

Hannover, den 5. April 2004

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

Düsseldorf, den 20. März 2004

FÜR DAS LAND RHEINLAND-PFALZ

Der Minister
der Finanzen
Gernot M i t t l e r

Mainz, den 12. März 2004

FÜR DAS SAARLAND

Der Minister
für Umwelt
M ö r s d o r f

Saarbrücken, den 15. März 2004

FÜR DEN FREISTAAT SACHSEN

Horst R a s c h

Dresden, den 23. Juli 2004

FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT

Der Minister
für Bau und Verkehr
Dr. Karl-Heinz D a e h r e

Magdeburg, den 6. Juli 2004

FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Für
die Ministerpräsidentin
Der Innenminister
Klaus B u ß

Kiel, den 24. Mai 2004

FÜR DAS LAND THÜRINGEN

Der Thüringer Innenminister
Andreas T r a u t v e t t e r

Erfurt, den 8. Juni 2004

34

**Berichtigung des Gesetzes zur Änderung
von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass
des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG)**

Vom 9. Mai 2005

Das Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel IX Nr. 2 Buchstabe d Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. § 1 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. NRW. S. 161);“.
2. Artikel IX Nr. 2 Buchstabe d Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423), zuletzt geändert durch das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237);“.

– GV. NRW. 2005 S. 609

820

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Prüfkostenverordnung für die
gesetzliche Krankenversicherung
und die landwirtschaftliche
Sozialversicherung**

Vom 1. Mai 2005

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300), § 46 Abs. 6 letzter Satz des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), sowie § 88 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl „210“ ein Komma und die Zahl „220“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 wird jeweils die Klammer „(BMG)“ durch die Formulierung „und Soziale Sicherung (BMGS)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„(6) Absatz 5 gilt für die Prüfung der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V entsprechend. Rechnungsempfänger ist die Geschäftsstelle.“

d) Die Absätze 6 und 7 (alt) werden Absätze 7 und 8 (neu).

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsansätzen“ die Wörter „zuzüglich der Versorgungskostenanteile nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 1. Dezember“ durch die Wörter „spätestens 15. Dezember“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Fachministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben c und d treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Mai 2005

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2005 S. 609

2005

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden;
Bekanntmachung der Neufassung
vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374)**

Unter II. Nr. 6.353 dieser Bekanntmachung werden unter „zu h):“ nach der Angabe „Herford“, die Angaben „Höxter, Ibbenbüren“, eingefügt.

– GV. NRW. 2005 S. 609

2251

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens
des Achten Staatsvertrags zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 19. April 2005

Nachdem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 24. März 2005 beim Senat des Landes Berlin hinterlegt wurde, ist der Achte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nach seinem Artikel 9 Abs. 2 am 1. April 2005 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 19. April 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2005 S. 610

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359